



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

29. September 2023
Folge 18/2023

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 113 bis 122/2023, kundgemacht zwischen 13. und 26. September 2023.....	2 – 7
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Auflage des Jahresabschlusses 2022.....	6
Impressum.....	3



Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 13. September 2023

www.stadt-salzburg.at

113. Kundmachung

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Pfadfinderweg - 1 / E1"; öffentliche Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/41009/2023/010

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Pfadfinderweg - 1 / E1"

Pfadfinderweg 28 - 34

Gst. 2100/4, 2100/5, 2100/6 u. 2100/7, KG Salzburg

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Erweiterten Bebauungsplans der Grundstufe "Pfadfinderweg - 1 / E1" (ON 5) für den Bereich Pfadfinderweg 28 - 34

Gst. 2100/4, 2100/5, 2100/6 u. 2100/7, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7

5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 18.9. bis einschließlich 16.10.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Wäschergasse 3/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsvorstand:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 14. September 2023

www.stadt-salzburg.at

114. Kundmachung

Flächenwidmungsplanänderung, Linzer Bundesstraße 5; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/52918/2023/005

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg

Bereich Linzer Bundesstraße 5

Gst. 159/2 ua KG Gnigl

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg für den Bereich Linzer Bundesstraße 5 (ON 4) zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7

5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 18.9.2023 bis einschließlich 13.10.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsvorstand:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 15. September 2023

www.stadt-salzburg.at

115. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe "SÜDTIROLER SIEDLUNG - 1 / G1"; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/40721/2023/004

Bebauungsplan der Grundstufe "SÜDTIROLER SIEDLUNG - 1 / G1" im Bereich Bessarabier-, Banater- und Siebenbürgerstraße

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe "SÜDTIROLER SIEDLUNG - 1 / G1" (ON 3) im Bereich Bessarabier-, Banater- und Siebenbürgerstraße, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg

Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7

5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 25.9.2023 bis einschließlich 23.10.2023

Eine Einsichtnahme ist im Zeitraum der öffentlichen Auflage darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung) möglich.

Mit diesem Bebauungsplan werden nachstehende Verordnungen geändert:

- Bebauungsplan der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTASSE SÜD-OST 9/G1“
- Bebauungsplan der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTASSE SÜD-OST 12/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsvorstand:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 74, Folge 18/2023

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke

kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

29. September .2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 19. September 2023

www.stadt-salzburg.at

116. Kundmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung, Ansuchen der Aldi Süd KG - Errichtung einer Geothermieanlage

GZ: 01/01/37226/2023/038

Ansuchen der Aldi Süd KG - Errichtung einer Geothermieanlage

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Aldi Süd KG – Errichtung einer Erdwärmearanlage, **Adresse Moserstraße 42, 5020 Salzburg**

Erdwärmernutzung mittels Tiefensonden (125 Stk., 120m tief) sowie Flächenkollektoren/10.000m² zu Heiz- und Kühlzwecken im Bereich der Gst. 1327/2, 1327/9, 1331/4, 1331/21 KG Siesenheim II, Moserstraße 42

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Ort: Moserstraße 39, 5020 Salzburg

Datum: 16.10.2023

Zeit: 08:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
– wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Parteien können in die dem Gegenstand der Verhandlung zugrundeliegenden Planunterlagen und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen (tel. Terminvereinbarung wird empfohlen! Telefonnummer: 0662 8072 3116 oder 3170):

Ort der Einsichtnahme: 5020 Salzburg, Schwarzstraße 44, 2. Stock, Zimmer Nr. 201

Zeit: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag auch 13.30 bis 16.00 Uhr

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird

die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Salzburg kundgemacht.

Parteien verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens bis zum 15.10.2023 erhoben werden (tel. Terminvereinbarung wird empfohlen! Telefonnummer: 0662 8072 3170):

Ort: 5020 Salzburg, Schwarzstraße 44, 2. Stock, Zimmer Nr. 201

Zeit: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag auch 13.30 bis 16.00 Uhr

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Für den Bürgermeister:
Mag. Ulrich Roider

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. September 2023
www.stadt-salzburg.at

117. Kundmachung
Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung Münchner Bundesstraße 9 - 1 / A1"; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/105892/2022/016

Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung Münchner Bundesstraße 9 - 1 / A1"
Münchner Bundesstraße 9
Gst. 2351/2 u. 2345, KG Lieferung II
Kundmachung der Verordnung

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 18.9.2023 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe "Wohnbebauung Münchner Bundesstraße 9 - 1 / A1" Münchner Bundesstraße 9, Gst. 2351/2 u. 2345, KG Lieferung II, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung
 und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock)
 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsvorstand:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 21. September 2023
www.stadt-salzburg.at

118. Kundmachung
 Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der Salzburger Gemeindewahlordnung, Abänderung
 GZ: MD/00/55649/2017/077

**Kundmachung
 Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der Salzburger Gemeindewahlordnung, Abänderung**

Gemäß § 100 iVm § 94 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 - S.GWO besteht Einvernehmen darüber, dass Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner aufgrund Vorschlages der Salzburger Volkspartei

Mag. Bernd Huber als Ersatzmitglied für die ÖVP und Mag. Harald Kratzer ebenfalls als Ersatzmitglied für die ÖVP in der Hauptwahlbehörde abberuft

und

Mag. Stefan Idinger, geboren am 18.9.1977 als Ersatzmitglied für die ÖVP und Michael Kuess, geboren am 24.1.1991 ebenfalls als Ersatzmitglied für die ÖVP in die Hauptwahlbehörde beruft,

sowie dem Vorschlag der SPÖ – Salzburg Stadt Mag. Anja Hagenauer als Beisitzerin in der Hauptwahlbehörde abberuft

und

Herrn Tobias Neugebauer, LLB.oec als Beisitzer in die Hauptwahlbehörde beruft.

Auf Grund dieser Abänderungen setzt sich daher die Hauptwahlbehörde der Stadt Salzburg nach der Gemeindewahlordnung wie folgt zusammen:

Aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters:

Als Hauptwahlleiter:
 Dr. Maximilian Tischler

Als Stellvertreter des Hauptwahlleiters:
 1. Dr. Christoph Margesin
 2. Dr. Ines Graf

Auf Vorschlag der jeweiligen Parteien und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat:

Beisitzer:

Salzburger Volkspartei

Dr. Christoph Fuchs
 Mag. Karoline Tanzer
 Susanne Dittrich-Allerstorfer
 Peter Mitgutsch
 Philip Gsöllpointner

Ersatzmitglieder:

Franz Wolf
 Michael Kuess
 Dr. Florian Kreibich
 Mag. Stefan Idinger
 Mag. (FH) Ing. Markus Frohnwieser, BEd

Stadt-SPÖ

Bernhard Auinger
 Tobias Neugebauer, LLB.oec
 Andrea Brandner

Dr. Nicole Solarz
 Sebastian Lankes, MEd,
 BEd
 Vincent Pultar, BA

Bürgerliste/DIE GRÜNEN

Mag. Ingeborg Haller
 Markus Grüner-Musil

Anna Schiester, MA
 Andreas Farcher
 Bakk.komm.

Freiheitliche Partei Österreichs

Renate Pleininger

Dr. Andreas Hochwimmer

Auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg,

aus dem richterlichen Stand:

Dr. Michael Stöckl
 Richter des LG Salzburg

Dr. Sabine Berger
 Richterin des LG Salzburg

Der Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

21. September 2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der Jahresabschluss 2022

in der Zeit von

Montag, 09. bis Montag, 16. Oktober 2023 jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Freitag 9-13 Uhr im Büro des Altstadtverbandes, Münzgasse 1/II, 5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Obmann des Tourismusverbandes
 Salzburger Altstadt
 Christian Wieber

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 26. September 2023
www.stadt-salzburg.at

119. Kundmachung
 Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD - 18 / G1“; Kundmachung der Verordnung
 GZ: 05/03/25378/2023/009

**Bebauungsplan der Grundstufe
 „SCHALLMOOS SÜD - 18 / G1“
 Sterneckstraße 32
 Gst. 1736/13, 1747/4, 1751/7, 1771/17 ua, KG Salzburg
 Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 20.09.2023 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS SÜD - 18 / G1“ für den Bereich Sterneckstraße 32, Gst. 1736/13, 1747/4, 1751/7, 1771/17 ua, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsbäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock)
 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsvorstand:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 26. September 2023
www.stadt-salzburg.at

120. Kundmachung
 Bebauungsplan der Grundstufe „LEHEN-OST – 8 / G1“;
 Kundmachung der Verordnung
 GZ: 05/03/24902/2023/013

**Bebauungsplan der Grundstufe
 „LEHEN-OST – 8 / G1“
 Franz-Martin-Straße 1
 Gst. 3514/7, 3514/3, 3514/5 und 3509, KG Salzburg
 Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 20.09.2023 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „LEHEN-OST – 8 / G1“ für den Bereich Franz-Martin-Straße 1, Gst. 3514/7, 3514/3, 3514/5 und 3509, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
 Amtsbäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
 Schwarzstraße 44 (5. Stock)
 5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsvorstand:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 26. September 2023
www.stadt-salzburg.at

121. Kundmachung
Bebauungsplan der Aufbaustufe „BALKONE HANS-PFITZNER-STRASSE 1-11 – 1 / A1“; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/37430/2023/010

**Bebauungsplan der Aufbaustufe
„BALKONE HANS-PFITZNER-STRASSE 1-11 – 1 / A1“
Hans-Pfitzner-Straße 1-11
Gst. 2372/2, 2372/4, 2372/16, 2372/17, 2372/18, 2372/19
ua, KG Salzburg
Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der am 18.09.2023 vom Stadtsenat gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung anstelle des Gemeinderates beschlossene Bebauungsplan der Aufbaustufe „BALKONE HANS-PFITZNER-STRASSE 1-11 – 1 / A1“ für den Bereich Hans-Pfitzner-Straße 1-11, Gst. 2372/2, 2372/4, 2372/16, 2372/17, 2372/18, 2372/19 ua, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 26. September 2023
www.stadt-salzburg.at

122. Kundmachung
Bebauungsplan der Grundstufe „LEHEN-MITTE – 8 / G1“; Kundmachung der Verordnung
GZ: 05/03/24879/2023/012

**Bebauungsplan der Grundstufe
„LEHEN-MITTE – 8 / G1“
Nelkenstraße 5-9
Gst. 3492/107, 3492/112, 3492/27, 4232/1 und 4232/3,
KG Salzburg
Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird der vom Gemeinderat am 20.09.2023 beschlossene Bebauungsplan der Grundstufe „LEHEN-MITTE – 8 / G1“ für den Bereich Nelkenstraße 5-9, Gst. 3492/107, 3492/112, 3492/27, 4232/1 und 4232/3, KG Salzburg, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Bebauungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg